

19.12.2013

Überprüfungsbericht

5-Jahres-Überprüfung von Bildungsplan und Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ

1 Aufgabenstellung und Zuständigkeiten der SKBQ FaGe

Zentrale Aufgabe der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (SKBQ FaGe) ist es, die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Im Rahmen dieser Aufgabe hat die SKBQ FaGe zu prüfen, ob die Inhalte von Bildungsverordnung und Bildungsplan den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen noch entsprechen. Weiter hat sie zu analysieren, ob Berufsprofil und Berufsrealität noch stimmig sind. Schliesslich ist auch zu prüfen, ob die dem Bildungsplan nachgelagerten Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere die Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren angepasst werden müssen.

In den inhaltlichen Zuständigkeitsbereich der SKBQ FaGe gehören Bildungsverordnung und Bildungsplan sowie alle im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Ausführungsbestimmungen und Instrumente zur Sicherung der Qualität. Die SKBQ FaGe überprüft diese auf ihre inhaltliche Stimmigkeit und Aktualität. Sie überprüft damit die Frage: „Tun wir das Richtige“.

Dagegen ist die SKBQ FaGe nicht zuständig für die Beurteilung der Frage, ob das Richtige auch richtig umgesetzt wird. Die Aufsicht über die berufliche Grundbildung liegt gemäss Art. 24 BBG bei den Kantonen. Diese haben die Aufsicht über alle drei Lernorte Betrieb, üK und Schule. Die SKBQ FaGe hat in der Umsetzung gegenüber den drei Lernorten keine Befugnisse.

Im Rahmen ihrer Arbeiten definiert die SKBQ FaGe den Handlungsbedarf auf den folgenden drei Massnahmenebenen:

- Ebene Information und Schulung,
- Ebene Anpassung von Instrumenten zur Sicherung der Qualität und von Ausführungsbestimmungen,
- Ebene Anpassung von Bildungsplan und Bildungsverordnung.

Die SKBQ FaGe formuliert aufgrund ihrer Analyse die zugehörigen Lösungsvorschläge und stellt OdASanté einen Antrag auf Genehmigung. Die Entscheidungskompetenzen sind wie folgt geregelt:

- Bei Massnahmen zu Information und Schulung und bei der Anpassung von Ausführungsbestimmungen und Instrumenten entscheidet OdASanté in Absprache mit Bund und Kantonen,
- Bei Änderungen von Bildungsplan und Bildungsverordnung stellt OdASanté dem SBFI Antrag auf Genehmigung. Das SBFI führt eine Anhörung durch.

2 Stand der 5-Jahres-Überprüfung und nächste Schritte

Eine erste Vorbefragung zu möglichen Prüfpunkten im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung wurde durchgeführt. Zielgruppe der Vorbefragung waren die Akteure in der praktischen Ausbildung und in den üK. Diese wurden mit Hilfe eines strukturierten Fragebogens via die Mitglieder der Umsetzungskommission von OdASanté befragt.

Die Ergebnisse dieser Befragung sind im Originalwortlaut im Bericht der OdASanté „Vorbereitung der Evaluation der Bildungsgrundlagen Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ – Rückmeldungen der befragten Partner“ zusammengefasst. Dieser detaillierte Bericht dient als Gedankenstütze und Interpretationshilfe bei den weiteren Arbeiten.

Die Ergebnisse dieser ersten Vorbefragung wurden zu einem Entwurf des Überprüfungsberichts mit formulierten Aufträgen für die Überarbeitung der Bildungserlasse verdichtet. Dieser Entwurf des Überprüfungsberichts wurde den Mitgliedern der SKBQ FaGe zur Anhörung vorgelegt, aufgrund der Rückmeldungen bereinigt und zur Anhörung freigegeben.

In einem nächsten Schritt wurde der bereinigte Entwurf den Mitgliedern von OdASanté, der SBBK (mit der Bitte um den Einbezug von Kommission Berufsbildung, Berufsfachschulen, Fachlehrerschaft und kantonalen Prüfungsleitern), dem SBFI und den Berufsverbänden im Zeitraum Ende Juni bis Mitte Oktober 2013 zur Anhörung vorgelegt. Parallel dazu wurden die Mitglieder der Umsetzungskommission gebeten, den Entwurf des Evaluationskonzepts hinsichtlich seiner Kompatibilität mit ihren Rückmeldungen aus der Vorbefragung zu prüfen und Fehler und Missverständnisse zu melden.

Die Ergebnisse der Anhörung sind ausgewertet. Das vorgelegte Evaluationskonzept wurde insgesamt gut aufgenommen, die gewünschten Klärungen wurden erreicht. Eine Übersicht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und die daraus abgeleiteten konkreten Anträge zum weiteren Vorgehen sind im Auswertungsbericht vom 4. November 2014 dokumentiert.. Sie sind in den vorliegenden Überprüfungsbericht eingeflossen.

3 Das weitere Verfahren der 5-Jahres-Überprüfung im Überblick

Die Prozesse für die periodische Überprüfung der Bildungserlasse¹ sind durch das SBFI geregelt, aktuell massgebend sind die beiden Dokumente „5-Jahres-Überprüfung“ und „Teilrevision Bildungserlasse“ des SBFI vom 1. Januar 2013.

Gemäss dem oben dargestellten aktuellen Arbeitsstand ergibt sich der folgende weitere Verfahrensablauf für die 5-Jahres-Überprüfung:

Überprüfungsbericht	Freigabe des Überprüfungsberichts durch den Vorstand OdASanté und Erteilung des Mandats zur Überarbeitung der Bildungserlasse gemäss dem Überprüfungsbericht an die SKBQ FaGe im Rahmen ihrer Funktion als Steuergruppe.
---------------------	--

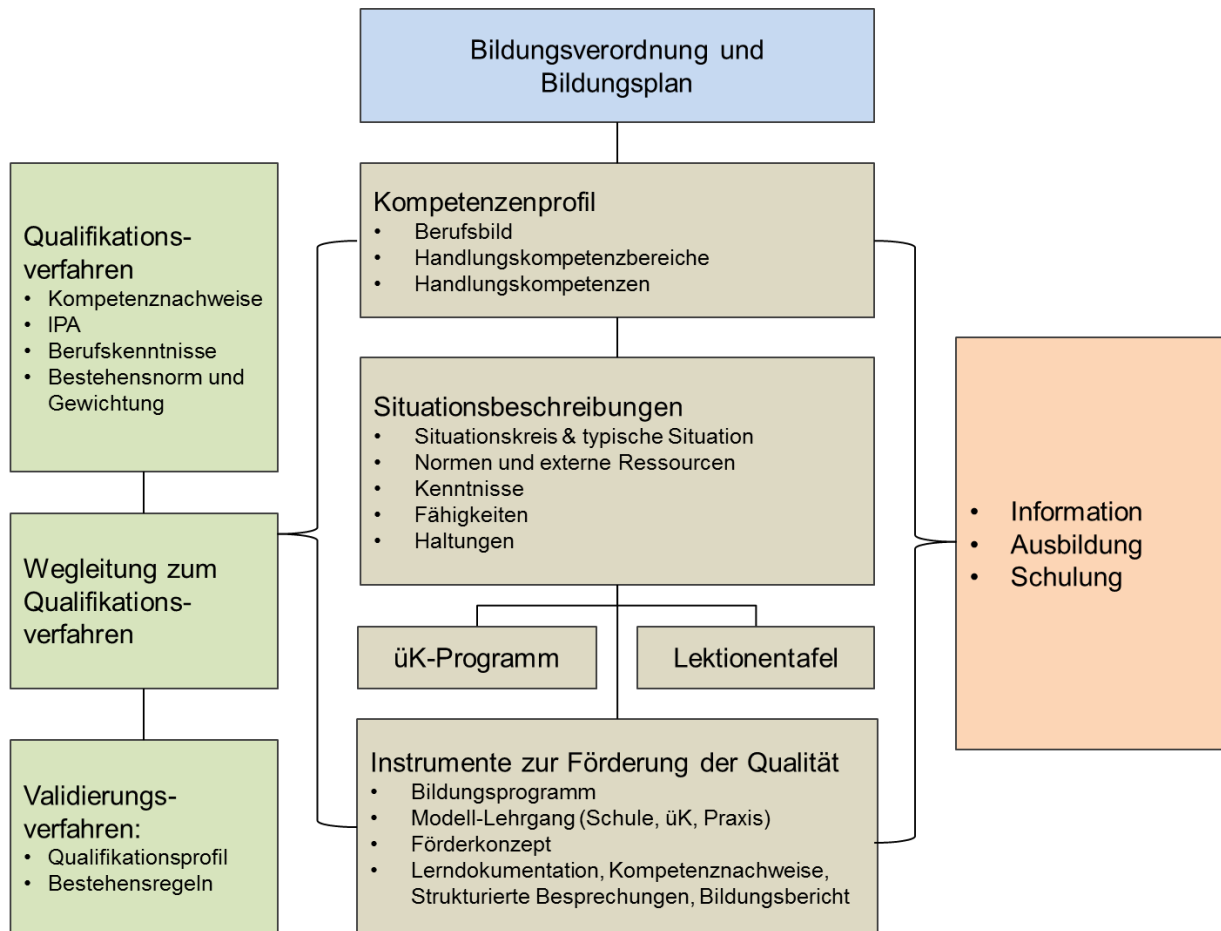
¹ Unter dem Begriff „Bildungserlasse“ verstehen wir die Bildungsverordnung, den Bildungsplan sowie alle im Anhang des Bildungsplans aufgeführten Ausführungsinstrumente und Instrumente zur Sicherung der Qualität (siehe auch die Leitvorlage des SBFI zum Bildungsplan vom 31.08.2012).

Teilrevision der Bildungserlasse	<p>Nach der Freigabe der Teilrevision durch den Vorstand OdASanté wird der folgende Prozess ausgelöst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beitragsgesuch an das SBFI.• Einsetzen der Projektorganisation auf Stufe Arbeitsgruppe durch die SKBQ FaGe.• Überarbeitung der Bildungserlasse gemäss dem Vorgehensvorschlag und Meilensteinplan des Überprüfungsberichts.• Verabschiedung der Entwürfe der überarbeiteten Bildungserlasse durch die SKBQ FaGe.• Antrag der SKBQ FaGe an den Vorstand OdASanté auf Durchführung der brancheninternen Vernehmlassung.• Branchenvernehmlassung durch OdASanté.• Bereinigung der Entwürfe der überarbeiteten Bildungserlasse aufgrund der Branchenvernehmlassung auf Stufe der SKBQ FaGe.• Antrag der SKBQ FaGe an den Vorstand OdASanté auf Zustimmung zu den Entwürfen der überarbeiteten Bildungserlasse und Weiterleitung zur Genehmigung durch das SBFI.• Anhörungsverfahren des SBFI.• Bereinigung der Entwürfe der überarbeiteten Bildungserlasse aufgrund der Anhörungsergebnisse in der Kaskade SKBQ FaGe – Vorstand OdASanté – SBFI.• Inkraftsetzung der revidierten Bildungserlasse durch das SBFI.
----------------------------------	--

4 Evaluationskonzept

4.1 Ebenen der Evaluation

Das Evaluationskonzept umfasst diejenigen Punkte, die aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Umfragen gemäss Ziffer 2 im Rahmen der Teilrevision der Bildungserlasse bearbeitet werden sollen. Die Liste der Prüfungsanliegen erscheint lang. Diese bewegen sich aber auf unterschiedlichen Ebenen. Die folgende Grafik zeigt diese Ebenen.



Ordnet man die Prüfungsanliegen den verschiedenen Ebenen zu, wird die Dichte der 5-Jahres-Überprüfung stark relativiert. Auch wenn die Prüfungsanliegen vielfältig sind, liegt in inhaltlicher Hinsicht eine Teil- und keine Totalrevision vor.

Die Prüfungsaufträge sind im folgenden im Einzelnen aufgeführt, sie sind gegliedert nach

- Anliegen, die vertieft überprüft werden müssen,
- Anliegen, die bei der redaktionellen Überarbeitung aufzunehmen sind,
- Anliegen mit Handlungsbedarf auf den Ebenen Information und/oder Schulung,
- Ergänzung der Anhänge des Bildungsplans.

4.2 Punkte zur vertieften Überprüfung

4.2.1 Überprüfung des Kompetenzprofils

Bezüglich des Kompetenzprofils sind die folgenden Prüfungsarbeiten zu leisten:

- Die Zusammenfassung mehrerer Handlungskompetenzbereiche zu integrierten Handlungskompetenzbereichen. Der Bildungserlasse FaGe weisen heute 14 Handlungskompetenzbereiche auf, diese Zahl liegt erheblich über den Richtwerten des SBF1. Diese Vielzahl der Handlungskompetenzbereiche erschwert die Ausgestaltung des Qualifikationsverfahrens wie auch der Bestehensregeln für die Validierung. Eine Gliederung des Kompetenzprofils in weniger Handlungskompetenzbereiche ist darum zu prüfen. Diese Zusammenfassung wird nicht mit einer Reduktion der Zahl der Handlungskompetenzen verbunden.
- Die Kompetenzen im Bereich Krise und Notfall sollen überprüft und soweit sinnvoll gestärkt werden. In diesem Rahmen sollen die Kompetenzen auch klarer gefasst werden.
- Das Kompetenzprofil ist durch Kompetenzen in Palliative Care und Kompetenzen in Pflege und Betreuung Demenzkranker und von Menschen in psychogeriatrischen Situationen zu ergänzen.
- Die Kompetenzen in Kommunikation und Beziehungsgestaltung sollen überprüft und wo möglich verstärkt werden. Die Prüfpunkte sind in den Antworten der Anhörungsteilnehmer detailliert formuliert.
- Die Verankerung der Berufsrolle in den Bildungserlassen soll geprüft und wo möglich differenziert werden. Im Verbund mit dieser Überprüfung soll das Profil in Bezug auf Sozialkompetenz, Reflexionsfähigkeit und Vernetzungsfähigkeit gestärkt werden. Die Prüfpunkte sind in den Antworten der Anhörungsteilnehmer detailliert formuliert.
- Gemäss den Ergebnissen der Anhörung wird der Umfang der Kompetenzen im Bereich Hauswirtschaft unverändert belassen. Ebenso wird auf einen Ausbau der medizinischen Kompetenzen und auf eine Anreicherung des Kompetenzprofils mit Führungskompetenzen ausdrücklich verzichtet.
- Klar erkennbar sind die Anliegen, den ambulanten Bereich, die Psychiatrie, die Palliative Care und den Kinderbereich besser sichtbar zu machen. Diesen Anliegen wird im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Situationsbeschreibungen Rechnung getragen.

4.2.2 Überprüfung der überbetrieblichen Kurse

Die Mehrheit der Antworten zur Vorbefragung und zur Anhörung fordern ein Beibehalten der heutigen Zahl der üK-Tage, diese wird somit unverändert beibehalten.

Dagegen wird eine Überprüfung und Optimierung der Inhalte der üK-Tage gewünscht. Der Katalog neuer Themen ist recht umfangreich, er umfasst die Themen Psychiatrie/Psychogeriatric, Umgang mit dementen Personen, Spitex-Alltag, Pflege in der Pädiatrie sowie Pflege im Wochenbett. Um Spielraum für neue Inhalte zu gewinnen, müssen Reduktionen in anderen Themen gesucht werden. Vorgeschlagen wurden Reduktionen der üK-Tage zum Thema Bewegung sowie zum Thema Medizinaltechnik, die Prüfung soll aber alle Themen umfassen.

Im Rahmen dieser inhaltlichen Prüfung und Optimierung soll die Anordnung der üK-Tage im Bildungsprogramm im Hinblick auf eine bessere Lernortkooperation geprüft werden.

Schliesslich sollen die Organisation und die unterschiedliche Umsetzung der üK evaluiert und bei Bedarf geeignete Massnahmen erarbeitet werden. Konkrete Hinweise zu diesem Anliegen müssten durch die Umsetzungskommission noch beigebracht werden.

Bezüglich der Aus- und Fortbildung sowie des Erfahrungsaustauschs der Berufsbildner/innen in den üK soll geprüft werden, mit welchen Massnahmen diese und die Qualitätssicherung gestärkt werden können. Diese Überprüfung erfolgt auf der Ebene Information und Schulung.

4.2.3 Lektionentafel und Inhalte der Berufskunde

Die Anliegen zur Lektionentafel und den Inhalten der Berufskunde sind vielfältig. Sie sind in der Regel kongruent mit den Anliegen zur Anpassung des Kompetenzprofils der FaGe. Weiter soll die Lektionentafel in den folgenden Punkten überprüft werden:

- Es werden mehr Lektionen für die Vermittlung von Begründungswissen gewünscht². Der Katalog zusätzlicher bzw. zu erweiternder Themen ist umfangreich, es zeichnet sich kein Konsens ab. Genannt werden vorab die Themen palliative Care, psychische Gesundheit/Krankheit, Psychogeriatric, Demenz sowie Schmerz und Kommunikationstechniken. Diese Anliegen sind zu prüfen.
- Weiter wird auch zu den folgenden Themen mehr Begründungswissen gewünscht: Anatomie, Medizinaltechnik, Osteoporose und Zerbrechlichkeit, Mehrfachdiagnosen, Stereotypen, Multimorbidität, Physiologie, Pathologie, Pharmakologie, Gesundheitsförderung und Kommunikationstechniken. Auch diese Vorschläge sind zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtlektionenzahl bereits heute an der oberen Grenze liegt.
- Nur eine Minderheit der Antworten sprechen sich für die Aufnahme des Englischen als Wahlfach aus. Zwei Mitgliederverbände von OdASanté, die Mehrheit der OdA (darunter alle lateinischen OdA) sowie die Mehrheit der Kantone lehnen dies ab. In Anbetracht der bereits heute hohen Lektionenzahl und der Möglichkeit, dass die Kantone freiwillige Kurse anbieten können, wird die Einführung des Englischen als Wahlfach nicht geprüft.

Die Spielräume für die Überarbeitung der Lektionentafel und der Inhalte der Berufskunde sind begrenzt. Mit einem Gesamttotal von heute 1'600 Lektionen liegt die Lektionenzahl eher an der oberen Grenze für eine dreijährige berufliche Grundbildung. Im Rahmen der Anhörung wurde kein Potenzial zum Abbau von Inhalten der Berufskunde signalisiert. Die Arbeiten zum Thema Lektionentafel und Inhalte der Berufskunde werden somit anspruchsvoll werden.

4.2.4 Struktur der Ausbildung

Unter den Rückmeldungen zur Lektionentafel fanden sich auch zahlreiche Anliegen, welche die Struktur der Ausbildung betreffen. Die Umsetzung dieser Anliegen ist auf Stufe Bildungsprogramm und Modell-Lehrgang zu prüfen:

- Mehrfach wird gewünscht, die zeitliche Abfolge der Stoffvermittlung den Anforderungen der Praxis besser anzupassen. In diesem Rahmen soll auch geprüft werden, ob die Gliederung der Bildungsinhalte aufgrund der gemachten Erfahrungen auch in anderen Punkten angepasst werden soll.

² Die Eingaben enthalten den Begriff „Basiswissen“. Er wird hier präzisiert mit dem Begriff „Begründungswissen“, d.h. dem Wissen, das zur kompetenten Bewältigung der beruflichen Situationen erforderlich ist.

- Änderungen in der zeitlichen Abfolge der Stoffvermittlung müssen auch den Aspekt des Transferlernens berücksichtigen.
- An der Regelung der Verkürzten Ausbildung in den Bildungserlassen wird grundsätzlich festgehalten. Zu prüfen ist, ob aufgrund der zwischenzeitlichen Veränderungen ein Festhalten am heutigen Mindestalter von 22 Jahren noch begründet und angemessen ist.
- Das Anliegen, einen Vergleich der verschiedenen Programme für die verkürzte Ausbildung hinsichtlich von Optimierungsmöglichkeiten zu machen, wird nicht aufgenommen. Der Bildungsplan gibt heute einen groben Rahmen für die verkürzte Ausbildung vor. Eine detaillierte Regelung auf Stufe der Bildungserlasse ist nicht vorgesehen.

4.2.5 Verankerung der schulisch organisierten Grundbildung mit integrierter BM

Gewünscht wird die Verankerung der schulisch organisierten Grundbildung mit integrierter BM in der Bildungsverordnung inklusive Abklärung des Bedarfs nach zusätzlicher Reglementierung. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts werden abgeklärt. Die Umsetzung erfolgt gemäss Ergebnis der Abklärung.

4.2.6 Qualifikationsverfahren

Die meisten Bemerkungen betreffen die Überprüfung und Optimierung des Qualifikationsverfahrens. Im Einzelnen werden die folgenden Überprüfungsarbeiten gefordert:

- Das Qualifikationsverfahren soll umfassend evaluiert und grundsätzlich überprüft werden. Einige Befragungsteilnehmer/innen wünschen ein grundsätzliches Überdenken und das Prüfen neuer Lösungswege.
- Struktur und Organisation der praktischen Prüfung in Berufskunde sind zu überprüfen. Der Theorie – Praxistransfer soll verstärkt werden. Die bundesrechtlichen Spielräume bezüglich der Ausgestaltung der IPA (namentlich: Rolle der Vorgesetzten) und der Wahlmöglichkeit zwischen IPA und VPA sind zu prüfen und gegebenenfalls zu nutzen.
- Die Kompatibilität des Qualifikationsverfahrens mit der KoRe-Methode soll verbessert werden.
- Die Gewichtung der einzelnen Positionen und Qualifikationsbereiche soll überprüft werden. In diesem Rahmen soll auch geprüft werden, ob für die Berufskunde eine Fallnote eingeführt werden soll. Diese Frage wurde in den Antworten kontrovers beurteilt.
- Grundsatz, Anzahl und Form der Kompetenznachweise Praxis sollen überprüft werden. Dabei sind die Erfahrungen der Lehrbetriebe und der Prüfungsbehörden mit einzubeziehen. Die Wirkung auf den Qualifikationsbereich und das QV in seiner Gesamtheit ist zu evaluieren.
- Auf der Ebene Information und Schulung sind Massnahmen zu prüfen, welche die Berufsbildner/innen in der kompetenten und national einheitlichen Durchführung der Kompetenznachweise Praxis stärken.
- Das Qualifikationsprofil und die Bestehensregeln für die Validierung müssen den Änderungen in den Bildungserlassen angepasst werden.
- Die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren muss angepasst werden. Sie präzisiert die Bestimmungen zum Qualifikationsverfahren auf Stufe Bildungsverordnung und Bil-

dungsplan. Grundsätzlich kann die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren nachgelagert bearbeitet werden. Die Erfahrungen bei der Reform 2009 haben aber gezeigt, dass eine starke Interdependenz besteht. Es empfiehlt sich darum, die Eckpunkte der Wegleitung zum Qualifikationsverfahren im Verbund mit den übrigen Fragen zum Qualifikationsverfahren zu bearbeiten.

- Eine Benotung des Bildungsberichts wird in den Antworten breit abgelehnt. Auf diese Benotung soll darum ausdrücklich verzichtet werden.

4.2.7 Anpassungen an übergeordnetes Recht

Im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung werden die Wirkungen der Bildungserlasse evaluiert und gemäss den Ergebnissen angepasst. Die Entwicklungen des übergeordneten Rechts sind keine eigentlichen Evaluationsgegenstände. Sie sind jedoch bei der Überarbeitung der Bildungserlasse zu beachten und soweit zwingend vorgeschrieben aufzunehmen.

a) Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

Gemäss SECO müssen jene Arbeitsbereiche, die gemäss Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche als gefährlich gelten und dennoch im Rahmen einer Ausbildung anzutreffen sind, in den Grundlagendokumenten aufgeführt werden.

Bei der Überarbeitung der Bildungserlasse Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ müssen darum die folgenden Punkte der genannten WBF-Verordnung in geeigneter Form in die Bildungsverordnung FaGe übernommen werden:

- Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen.
- Sortieren von Altmaterial, wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen.

Verschiedentlich wurde die Aufnahme weiterer Elemente des übergeordneten Rechts in die Bildungserlasse gewünscht. Darauf soll verzichtet werden. Das übergeordnete Recht gilt unabhängig vom Bildungserlass und es ist unmöglich, alle relevanten Elemente aufzunehmen, einmal abgesehen von der damit verbundenen Aktualisierungsproblematik.

Es sollen darum nur die vom SBFI zwingend vorgeschriebenen Inhalte aufgenommen werden. Dagegen ist es wichtig, die relevanten übergeordneten geltenden Rechtsgrundlagen im Rahmen der Berufsbildner/innenaus- und Fortbildung zu vermitteln.

b) Neuer Leittext des SBFI

Das SBFI hat den bisherigen Normtext für Bildungsverordnungen durch einen neuen Leittext abgelöst, der auf der neuen Leitvorlage vom 31. August 2012 beruht. Die Trägerschaften können frei entscheiden, ob sie im Rahmen der Revision ihrer Bildungserlasse auch den neuen Leittext des SBFI übernehmen wollen. Entscheiden sie sich für den neuen Leittext, wird ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 5'000.— pro Bildungsplan entrichtet.

Im Rahmen der Projektarbeiten sind die Vor- und Nachteile einer Übernahme des neuen Leittextes auszuleuchten. Überwiegen die Vorteile, stellt die SKBQ dem Vorstand OdASanté Antrag auf Übernahme des neuen Leittextes.

4.3 Punkte, die bei redaktionellen Feinarbeit eingearbeitet werden können

Die Bemerkungen zu redaktionellen Anpassungen umfassen zahlreiche, in der Regel recht detaillierte Punkte.

Die Bemerkungen aus der **Vorbefragung** werden hier nicht einzeln aufgeführt, dagegen wird auf ihre Auflistung im Bericht der OdASanté „Vorbereitung der Evaluation der Bildungsgrundlagen Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ – Rückmeldungen der befragten Partner“ verwiesen.

Angesprochen sind die folgenden Teile dieses Berichts:

- Die Bemerkungen zu Register C Ausbilden mit der KoRe-Methode.
- Die Ergänzung von Artikel 10 der Bildungsverordnung (Anforderungen an die Berufsbildnerin) mit der geforderten berufspädagogischen Qualifikation (BBV Art. 44, Abs. 1 Bst. c).
- Eine bessere Abbildung der Bereiche ambulant, Psychiatrie, Spitex und Palliative Care in den Situationsbeschreibungen.
- Eine Vereinfachung der Situationsbeschreibungen.
- Das Einarbeiten der Bemerkungen zu den Situationsbeschreibungen.
- Das Aufnehmen der Bemerkungen zur Lerndokumentation.

In den Antworten auf die **Anhörung** wurden die folgenden redaktionellen Anliegen eingebracht:

- In den Situationsbeschreibungen Namen aus allen vier Sprachräumen verwenden.
- Ausgewogenere Abbildung der Bereiche Spitex, Psychiatrie, Palliative Care und Kinderbereich in den Situationsbeschreibungen.

4.4 Punkte mit Handlungsbedarf auf den Ebenen Information und / oder Schulung (inklusive Modelle guter Praxis)

Auf den Ebenen Information und Schulung wird der folgende Handlungsbedarf signalisiert, der überprüft werden muss:

- Schulungsmassnahmen für die Verstärkung der Lernortkooperation im Ausbildungsalltag.
- Information über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Förderung schwacher/gefährdeter Lernender, namentlich über das Fehlen von Promotionsmassnahmen während der Lehre.
- Information über das Potenzial und die Nutzung von Ausbildungsverbänden.
- Schulung und Information zur Förderung der Bereitschaft zum selbständigen Lernen in der Praxis bei Abschlüssen gemäss Art 32 BBV und anderen nicht curricular geregelten Abschlüssen.
- Zwei Rückmeldungen betreffen die Ausbildung der Auszubildenden. Hier soll geprüft werden, mit welchen Massnahmen die Aus- und Fortbildung der Auszubildenden und die Qualitätssicherung gestärkt werden können. Die Überprüfung erfolgt auf der Ebene Information und Schulung.
- Es sind Massnahmen zu prüfen, welche die Berufsbildner/innen in der kompetenten und national einheitlichen Durchführung der Kompetenznachweise Praxis stärken.

- Schliesslich ist am Schluss der Arbeiten eine umfassende Information über die im Rahmen der Teilrevision vorgenommenen Änderungen erforderlich.

4.5 Ergänzung der Anhänge des Bildungsplans

Die Überprüfungsarbeiten umfassen die Gesamtheit der Bildungserlasse, somit die Bildungsverordnung, den Bildungsplan, die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Dokumente sowie das Qualifikationsprofil und die Bestehensregeln für die Validation des Acquis.

Der Anhang im Bildungsplan umfasst heute lediglich die berufsspezifische Wegleitung zur individuellen praktischen Arbeit IPA im Qualifikationsverfahren Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ.

Die aktuelle Leitvorlage des SBFI sieht vor, dass die Anhänge der Bildungspläne wesentlich ausgebaut werden können. Genannt werden dort die folgenden möglichen Dokumente:

- Lerndokumentation und Bildungsbericht
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (inkl. Notenblatt und ggf. Kompetenznachweise Lernorte Betrieb/üK).
- Lehrpläne für die Bildung in beruflicher Praxis (Modelllehrgang)
- Lehrpläne für den Unterricht in den Berufskenntnissen und für die überbetrieblichen Kurse
- Dokumentation betriebliche Grundbildung
- Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb
- EKAS-Richtlinien/Richtlinien Arbeitssicherheit (Branchenlösung)
- Organisationsreglement SKBQ.

Dokumente, die im Anhang des Bildungsplans aufgeführt sind, sind verbindlich für die Umsetzung. Verschiedentlich wurde in der Befragung darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des KoRe-Modells und die Lernortkooperation verbesserungswürdig seien. Im Rahmen der Teilrevision soll darum auch geprüft werden, ob und in welchem Rahmen die Lernortkooperation durch die Verbindlicherklärung von Instrumenten für die Umsetzung wie beispielweise die Lehrpläne gefördert werden kann.

5 Meilensteinplan für die Teilrevision

5.1 Überlegungen zur Überprüfung

Eine Schwierigkeit der Überprüfung liegt darin, zwischen der Bewährung der Ausbildung und der Bewährung des Berufs zu differenzieren. Die revidierte FaGe-Ausbildung ist seit 2009 in Kraft, hier liegen gesicherte Erfahrungen vor. Als Berufsleute mit EFZ sind die ersten nach der BiVo 2009 ausgebildeten FaGe aber erst seit 2012 im Einsatz. Es ist darum anspruchsvoll, bei der Einschätzung der Bewährung des Berufs zwischen alt- und neurechtlicher Ausbildung zu differenzieren.

Der Zeitpunkt für eine Überprüfung ist noch recht früh. Zurzeit liegen erst die Ergebnisse des ersten Qualifikationsverfahrens vor, dagegen liegen bereits die Erfahrungen mit der Organisation des zweiten Qualifikationsverfahrens vor.

Ebenfalls neu kommt zum Tragen, dass vermehrt FaGe durch FaGe ausgebildet werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklung auf das Berufsverständnis müssen auch mitgedacht werden.

Diese Argumente sprechen dafür, die Überprüfung durchaus anzugehen, aber dafür die nötige Zeit einzuräumen.

5.2 Vorgehen

Im Rahmen der Überprüfung werden zuerst die Themen bearbeitet, die Änderungen von Bildungsplan und Bildungsverordnung zur Folge haben.

Für die Überprüfungsthemen gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 ist eine zeitliche Staffelung sinnvoll. Im ersten Schritt werden die inhaltlichen Aspekte geklärt (Kompetenzprofil, Situationsbeschreibungen, üK-Programm, Lektionentafel).

Die Fragen rund um das Qualifikationsverfahren werden erst angegangen, wenn die Inhalte geklärt sind. Diese inhaltlich motivierte Staffelung räumt auch der Entwicklung der Vorgaben für das Qualifikationsverfahren auf der übergeordneten Ebene (Nationales Projekt Optimierung Qualifikationsverfahren des SBFI) genügend Zeit ein.

Vor der Anpassung der nachgelagerten Ausführungsbestimmungen und Instrumente zur Förderung der Qualität wird zur Absicherung die Zustimmung des Vorstands OdASanté zu den Anpassungsvorschlägen auf Stufe Bildungsverordnung und Bildungsplan eingeholt.

Die Überprüfungsthemen im Bereich Schulung und Information sind naturgemäss noch unscharf beschrieben. Sie werden vertieft, sobald klar ist, welche Punkte durch die Revision der Bildungserlasse als gelöst gelten können und welche auf den Ebenen Information und Schulung zu lösen sind.

Massnahmen im Bereich Information und Schulung können weitgehend unabhängig von den weiteren Überprüfungsmassnahmen entwickelt und durchgeführt werden. Sie beziehen sich weniger auf die Bildungsgrundlagen als vielmehr auf die Art und Weise, wie deren Umsetzung an die Hand genommen und gelebt wird.

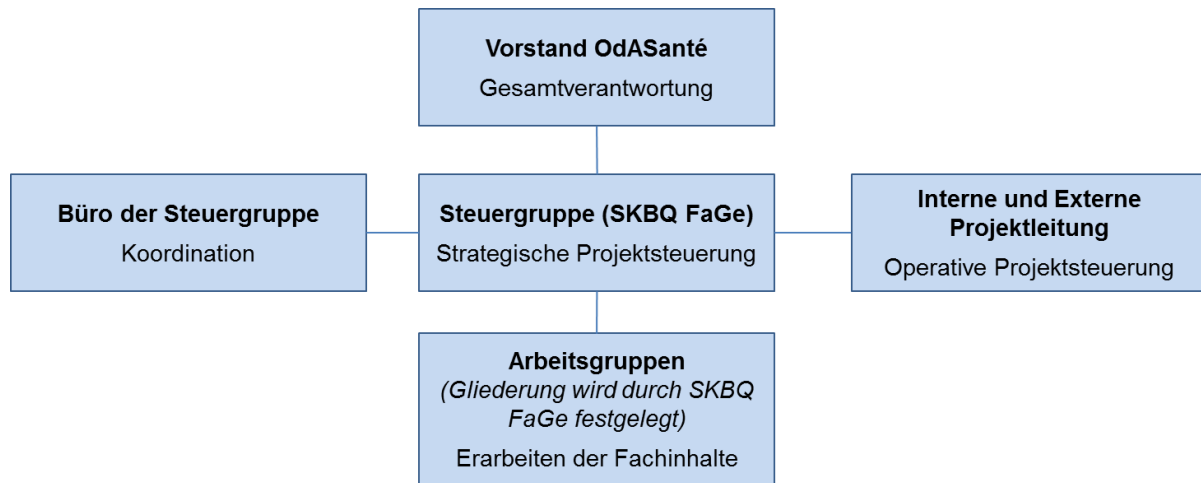
5.3 Meilensteinplan

Der nachfolgende Meilensteinplan ist vorab ein Ablaufplan. Die eingesetzten Termine sind **indikativ** und geben nur einen möglichen Zeitrahmen wieder.

Schritt	Endtermin
Freigabe des Überprüfungsberichts für die 5-Jahres-Überprüfung durch den Vorstand OdASanté und Übertragung des Mandats zur Überarbeitung der Bildungserlasse gemäss dem Überprüfungsbericht an die SKBQ FaGe im Rahmen ihrer Funktion als Steuergruppe	Dezember 2013
Beitragsgesuch an das SBFI	Januar 2014
Genehmigung von Projektplanung und Projektorganisation, Nomination und Wahl der Arbeitsgruppen durch die SKBQ FaGe	April 2014
Erarbeiten der Vorschläge für die Anpassung von Bildungsplan und Bildungsverordnung durch die Arbeitsgruppen	August 2014
Verabschiedung dieser Vorschläge durch die SKBQ FaGe und Antrag der SKBQ FaGe an den Vorstand OdASanté zur Anpassung der Ausführungsbestimmungen und Instrumente sowie der Erarbeitung der Konzepte für Information und Schulung	September 2014
Genehmigung dieser Vorschläge durch den Vorstand OdASanté	November 2014
Erarbeiten der Entwürfe der überarbeiteten Ausführungsbestimmungen und Instrumente durch die Arbeitsgruppen	April 2015
Erarbeiten der Massnahmenvorschläge in den Themen Information und Schulung durch die Arbeitsgruppen	April 2015
Verabschiedung der Entwürfe der überarbeiteten Bildungserlasse durch die SKBQ FaGe und Antrag der SKBQ FaGe an den Vorstand OdASanté auf Durchführung der brancheninternen Vernehmlassung	Mai 2015
Branchenvernehmlassung durch OdASanté	September 2015
Bereinigung der Entwürfe der überarbeiteten Bildungserlasse aufgrund der Branchenvernehmlassung durch die Arbeitsgruppen zuhanden der SKBQ	Oktober 2015
Antrag der SKBQ FaGe an den Vorstand OdASanté auf Zustimmung zu den Entwürfen der überarbeiteten Bildungserlassen und Weiterleitung zur Genehmigung durch das SBFI	Oktober 2015
Anhörungsverfahren des SBFI	Januar 2016
Bereinigung der Entwürfe der überarbeiteten Bildungserlasse aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens des SBFI und Durchführen der verbundpartnerschaftlichen Bereinigungssitzung.	März 2016
Erlass der revidierten Bildungsverordnung und Genehmigung des revidierten Bildungsplans durch das SBFI	April 2016
Geplante Inkraftsetzung	Januar 2017

6 Projektorganisation für die Teilrevision

Die Projektorganisation ist in der folgenden Grafik dargestellt.



Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Projektorgane sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

<p>Vorstand OdASanté</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Oberaufsicht über das Projekt und Gesamtverantwortung. • Freigabe der Projektergebnisse zur internen Vernehmlassung und Antragstellung an das SBFI. • Information und Verankerung der Ergebnisse bei den Mitgliedern von OdASanté, den Verbundpartnern und den kantonalen OdA.
<p>Steuergruppe <i>Als Steuergruppe wird die SKBQ FaGe eingesetzt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektsteuerung, -Aufsicht und -Verantwortung. • Genehmigung der detaillierten Projektplanung und der Projektorganisation auf Stufe Arbeitsgruppen. • Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen. • Koordination, Diskussion und Genehmigung der Arbeiten der Arbeitsgruppen. • Beizug von Expertinnen und Experten nach Bedarf.
<p>Büro der Steuergruppe <i>Präsidium Steuergruppe und interne und externe Projektleitung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Sitzungen der Steuergruppe. • Festlegen der Lösungsstrategie bei Konflikten im Projekt. • Periodische Information und Verankerung der Ergebnisse im Vorstand OdASanté. • Controlling des Projektkredits.

Externe Projektleitung

Peter Dolder

- Sekretariat der Steuergruppe, administrative Schnittstelle zu den Arbeitsgruppen.
- Projektplanung und Projektmanagement.
- Unterstützung der Steuergruppe, namentlich durch die Vorbereitung der Aufträge an die Arbeitsgruppen und die Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen.
- Inhaltliche und terminliche Koordination der Arbeitsgruppen auf Stufe Gesamtprojekt.
- Inhaltliches und terminliches Controlling der Projektarbeiten.
- Teilnahme an den Sitzungen der Steuergruppe.
- Vorbereitung und Moderation der Sitzungen der Arbeitsgruppen und Ausschüsse.
- Verantwortung für die Information und Kommunikation auf der operativen Ebene.

Pädagogische Begleitung

Emanuel Wüthrich

- Begleitung der Arbeitsgruppen und der Steuergruppe.
- Anleitung der Arbeitsgruppen und methodische Inputs.
- Unterstützung, Beratung und Coaching.

Arbeitsgruppen

Wahl durch die SKBQ

FaGe, vertreten sind

- *die Praxis aller Versorgungsbereiche*
- *die Fachlehrerschaft*
- *die üK und das EHB*

- Bearbeitung der Aufträge der Steuergruppe.
- Überarbeitung von Bildungsplan, Bildungsverordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Instrumenten.
- Erarbeiten der Massnahmen in den Bereichen Information und Schulung.
- Aufarbeiten der Arbeitsergebnisse zur Diskussion in der Steuergruppe